

Das Fahrtenbuch – Wie, Warum und wie lange?

Da gibt es den § 31 a StVZO, der bestimmt, dass die Verwaltungsbehörde vorschreiben kann, ein Fahrtenbuch zu führen, wenn „eine Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war“. Das klingt auf den ersten Blick eindeutig, doch hat die Rechtsprechung in diesem Gebiet einige Anforderungen aufgestellt, die diesen Satz wesentlich abmildern.

Zum einen muss ein nicht ganz unerheblicher Verstoß vorliegen. Faustregel: Ohne Punkte kein Fahrtenbuch. Eine Ausnahme kann dann vorliegen, wenn eine Vielzahl kleinerer Verstöße vorliegen. Zum Beispiel dauerndes Zu-Schnell-Fahren an immer der gleichen Stelle.

Zusätzlich muss die Polizei sich bemüht haben, den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu reicht aber in der Regel das Zusenden des Anhörungsbogens aus. Bei Firmenwägen muss die Polizei sogar noch weitere Ermittlungen durchführen.

Schließlich ist die Anordnung eines Fahrtenbuches nur dann zulässig, wenn dem Halter vorgeworfen werden kann, sich selbst nicht genug für die Aufklärung eingesetzt zu haben. Es ist bereits entschieden worden, dass bei Verstößen ohne „Beweisfoto“ die Polizei den Halter bereits nach zwei Wochen um Stellungnahme bitten muss (in diesem Falle liegt die Beweislast des Zugangs bei der Behörde), denn wer sein Auto viel verleiht, der kann auch schnell vergessen, wer gefahren ist . . . Anders ist das natürlich, wenn ein Beweisfoto mitgeliefert wird. In diesem Falle geht es ja um die Personen und nicht um den Vorfall an sich.

Sollte der Halter bei der Ermittlung des Fahrers zunächst nicht mitgewirkt haben, dann aber, nachdem die Tat gegenüber dem Fahrer verjährt ist, diesen benennen, so hilft dies nicht weiter. Auch dann kann noch, obwohl der Fahrer nun doch bekannt ist, ein Fahrtenbuch auferlegt werden.

Die Dauer der Anordnung kann stark variieren. Bei einem Rotlichtverstoß wird die Auflage in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. Sollten mehrere Verstöße zusammenkommen, so ist auch eine mehrjährige Dauer möglich.

Die vermeintlich besonders schlaue Methode, den Fahrtenbuchzwang durch die Anschaffung eines neuen Autos mit neuer Nummer zu umgehen, stellt sich allerdings oft als nutzlos heraus, denn die Behörden können eine Erweiterung der Auflage auch auf das neue Fahrzeug anordnen. Gleiches gilt für die Taktik, sich einfach ein zweites Auto anzuschaffen.

Wesentlich vielversprechender ist es, das Auto zu verkaufen und das Auto des Lebenspartners „gelegentlich“ mitzubnutzen. Bei diesem darf nämlich nicht allein deshalb, weil das Auto mitbenutzt wird, ein Fahrtenbuch angeordnet werden.